

Bahn*Praxis* B



Aktuell Transport von Spannungsprüfern und Erdungsstangen im Gleisbereich
Brandschutz in der Adventszeit
Unfallsteckbrief: „Fehlende Abstimmung – Mitarbeiter durch
Stromeinwirkung schwer verletzt“

Spezial Der SiGeKo – Vermittler zwischen mehreren Bauunternehmen

Liebe Leserinnen und Leser,

der Ausbau und Erhalt der Schieneninfrastruktur liegt im ureigensten Interesse der Eisenbahninfrastruktur- und Eisenbahnverkehrsunternehmen. Gleichzeitig leitet sich daraus eine besondere Verantwortung der Unternehmen für ihre Mitarbeiter ab: Das Bauen im laufenden Betrieb ist deshalb seit jeher einer der Schwerpunkte der Präventionsarbeit – und trotzdem immer noch einer der Schwerpunkte von Arbeitsunfällen.

Schaut man in die Historie zurück und betrachtet Filme oder Bilder von Eisenbahn-Baustellen, zum Beispiel aus den 1960er und 1970er Jahren, so ist die erhebliche Verbesserung und Entwicklung zu erkennen, die der Arbeitsschutz im Gleisbereich genommen hat. Insbesondere auf der technischen Schutzebene sind die Entwicklungen erheblich. Einst mussten viele Bauarbeiter, zumeist in Schwarz oder Dunkelgrau gekleidet, im Gleis per Hand und mit Stopfpickel arbeiten. Dazu wurde die Warnung vor verkehrenden Zügen per Hornsignal gegeben, allein aufgrund der mündlichen Benachrichtigung und der wachsamen Augen der Mitarbeiter.

Heutzutage ist die Technik fortgeschritten, die Vorgänge größtenteils mechanisiert, und die vergleichsweise wenigen Bauarbeiter, die noch im Gleisbereich arbeiten, tun dies mit gut sichtbarer und reflektierender Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Andererseits sind inzwischen vielfach mehrere Firmen auf den Baustellen im Einsatz, wodurch Gefahren aus mangelnder Koordination und Kommunikation entstehen können. Beachten Sie hierzu in der vorliegenden Ausgabe die Beiträge Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) und den aktuellen Unfallsteckbrief.

Allzeit ein sicheres Arbeiten wünscht Ihnen

Ihr Bahn*Praxis* B-Redaktionsteam



Unser Titelbild:

Blick auf eine Baustelle der Deutschen Bahn AG.

Foto: DB AG/Max Lautenschläger

Inhaltsverzeichnis

- 3 Transport von Spannungsprüfern und Erdungsstangen im Gleisbereich
- 6 Brandschutz in der Adventszeit
- 8 Der SiGeKo – Vermittler zwischen mehreren Bauunternehmen
- 12 Unfallsteckbrief: „Fehlende Abstimmung – Mitarbeiter durch Stromeinwirkung schwer verletzt“

Impressum „Bahn*Praxis* B“ Zeitschrift zur Förderung der Betriebssicherheit und der Arbeitssicherheit bei der Deutschen Bahn AG

Herausgeber

Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) – Gesetzliche Unfallversicherung – Körperschaft des öffentlichen Rechts, in Zusammenarbeit mit DB Netz AG Deutsche Bahn Gruppe.

Redaktion

Dirk Menne (Chefredakteur), Uwe Haas, Anita Hausmann, Gerhard Heres, Markus Krittian, Steffen Mehner, Niels Tiessen (Redakteure).

Anschrift

Redaktion „Bahn*Praxis*“, DB Netz AG, I.NPB 4, Mainzer Landstraße 185, D-60327 Frankfurt am Main, Fax (0 69) 2 65-20506, E-Mail: BahnPraxis@deutschebahn.com

Erscheinungsweise und Bezugspreis

Erscheint monatlich. Der Bezugspreis ist für Mitglieder der UVB im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Die Beschäftigten erhalten die Zeitschrift kostenlos.

Für externe Bezieher: Jahresabonnement EUR 15,60 zuzüglich Versandkosten.

Verlag

Bahn Fachverlag GmbH, Linienstraße 214, D-10119 Berlin
Telefon (030) 200 95 22-0, Telefax (030) 200 95 22-29
E-Mail: mail@bahn-fachverlag.de
Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Sebastian Hüthig und Thorsten Breustedt

Druck

Laub GmbH & Co KG, Brühlweg 28, D-74834 Elztal-Dallau.

Sprache

Für die Inhalte der Bahn*Praxis* werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

Sicheres Arbeiten

Transport von Spannungsprüfern und Erdungsstangen im Gleisbereich

Michael Schott, DB Netz AG, Oberleitungstechnik und Instandhaltung,
Frankfurt am Main

Der Transport vom teilbaren Spannungsprüfer und teilbaren Bahnerdungsvorrichtungen im Gleisbereich birgt Verletzungsgefahren für die Beschäftigten, speziell für Notfallmanager. Diese können die Unfallstellen oftmals nur zu Fuß über Verkehrswege, Randwege oder nach erfolgter betrieblicher Sperrung über Wege im Gleisbereich erreichen. Eine Erleichterung und mehr Sicherheit beim Transport dieser Arbeitsmittel soll eine neue Aufbewahrungstasche bieten, die in diesem Artikel vorgestellt wird.



Werden Notfallmanager bei Unfällen angefordert beziehungsweise gerufen, müssen diese meist an elektrifizierten Strecken der DB Netz AG die Oberleitungsanlage ausschalten und bahnerden. Dazu müssen sie einen Spannungsprüfer und zwei Bahnerdungsvorrichtungen im Pkw mitführen.

Zum Einsatzort werden diese Geräte unter Umständen über eine längere Distanz im freien Gelände und/oder im Gleisbereich mit Trageriemen über der Schulter oder in der Hand getragen. Dadurch ist sehr oft keine Hand mehr frei, um diese zum Beispiel zum Festhalten oder zum Abstützen nutzen zu können. Stolpern, (Aus-)Rutschen und Stürzen könnten die Folge sein und zu erheblichen Verletzungen für die Beschäftigten führen. Diese Situation ist zu optimieren.

Verbesserung

Um dem Notfallmanager für den Transport des teilbaren Spannungsprüfers und der teilbaren Erdungsstange im Gleisbereich mehr Sicherheit bieten zu können, wurde zusammen mit dem Hersteller des fünfteiligen Spannungsprüfers (3 Ebgw 02.71 – Ebgw: Elektrische Streckenausrüstung – Geräte und Werkzeuge) die zugehörige Aufbewahrungstasche weiterentwickelt.

Die Aufbewahrungstasche verfügt über fünf Fächer, in denen ein Spannungsprüfer (fünfteilig) oder eine Erdungsstange (fünfteilig) bis zu einer Teillänge von 1.100 Millimeter Platz finden (Abbildungen 1 und 2).

Abbildung 1: Aufbewahrungstasche mit fünfteiligem Spannungsprüfer



Foto: DB Netz AG/Markus Stern



Abbildung 2: Aufbewahrungstasche mit fünfteiliger Erdungsstange

Sie ist mit Handtragegurten, Rucksackriemen und einem Hüftgurt ausgerüstet. Somit kann sie von den Beschäftigten als Tragetasche oder als Rucksack genutzt werden. Für die Nutzung als Rucksack sind zusätzlich an den Außenseiten Steckschnallen vorhanden, die es ermöglichen, zwei Aufbewahrungstaschen übereinander zu verbinden. In der einen Aufbewahrungstasche kann sich der Spannungsprüfer und in der anderen die Erdungsstange befinden (Abbildung 3). Infolgedessen muss der Notfallmanager nur noch die Kurzschlussseile der Bahnerdungsvorrichtungen in der Hand tragen. Beim Transportieren der verbundenen Aufbewahrungstaschen als Rucksack ist der Hüftgurt zu schließen, damit sich das Gewicht gleichmäßig auf der Hüfte des Trägers abstützt.



Abbildung 3: Tragen der zwei verbundenen Aufbewahrungstaschen als Rucksack

Foto: Dipl.-Ing. H. Horstmann GmbH/Olaf Zügehoehr



Abbildungen 4 und 5:
Seitliche und hintere
Erkennbarkeit des
„Rucksackträgers“ bei
Dunkelheit



Foto: Michael Schott



Foto: Michael Schott



Foto: DB Netz AG/Markus Stern

Abbildung 6: Unterbringung der zwei
Aufbewahrungstaschen im Fahrzeug – flach



Foto: DB Netz AG/Markus Stern

Abbildung 7: Unterbringung der zwei
Aufbewahrungstaschen im Fahrzeug – seitlich

Die Erkennbarkeit des Rucksackträgers bei Dunkelheit stand bei der Umgestaltung auch im Fokus, weil insbesondere die Reflektionsstreifen an der zu tragenden Warnweste oder Warnjacke am Rücken des Beschäftigten durch den Rucksack verdeckt werden. Deshalb wurden in Anlehnung an die Norm für Warnkleidung die Deckelseite und die langen Außenseiten der Aufbewahrungstasche in der Farbe „signalorange“ mit reflektierenden Streifen ausgeführt und bieten somit eine sehr gute Erkennbarkeit (Abbildungen 4 und 5).

Test

Eine Gruppe von Notfallmanagern der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Kassel testete die Aufbewahrungstaschen in Rucksackform und deren praktische Handhabung in dem Zeitraum Juni bis Mitte August 2019.

Folgende Erfahrungen wurden dabei von den beteiligten Beschäftigten (Notfallmanagern) festgestellt:

- Die Unterbringung beziehungsweise das sichere Verstauen im Unfallhilfsfahrzeug stellt kein Problem dar; im Bereich hinter den Vordersitzen ist die Unterbringung der Aufbewahrungstaschen optimal möglich. Die Taschen verbessern die Übersichtlichkeit und Ordnung im Fahrzeug (Abbildungen 6 und 7).
- Die Farbgebung in „signalorange“ mit reflektierenden Streifen ist sinnvoll und zielführend.
- Durch die selbst angebrachten Beschilderungen „Spannungsprüfer“ beziehungsweise „Erdungsstange“ in den Sichtfenstern der Aufbewahrungstaschen ist der Inhalt sofort erkennbar.

Im Rahmen von Schulungen beziehungsweise Unterweisungen wurde festgestellt, dass der Transport der zwei Aufbewahrungstaschen mit je einem Spannungsprüfer beziehungsweise einer Erdungsstange, als Rucksack auf dem Rücken getragen, eine Erleichterung auf längeren Strecken darstellt. Die bisher eingesetzten Taschen (tragbar mittels Schulter- oder Handgurt) „blockieren“ in der Regel immer mindestens einen Arm beziehungsweise eine Hand.

- Die Taschen sind schnell zu öffnen und aufgrund der sortierten Aufbewahrung der fünfteiligen Geräte sehr kurzfristig zusammengesetzt und einsatzfähig.

Fazit

Aufgrund der sehr positiven Erfahrungen und dem erheblichen Zugewinn an Sicherheit beim Transport des teilbaren Spannungsprüfers und der teilbaren Erdungsstange im Gleisbereich wird die Aufbewahrungstasche für die generelle Nutzung bei der DB Netz AG zum Einsatz kommen. Sie wird zeitnah in das Ebgw-Zeichnungsverzeichnis aufgenommen.

Advent, Advent, das Nachbarbüro brennt ...

Brandschutz in der Adventszeit

Lisa Önning, Brandschutzbeauftragte, RB West, DB Netz AG, Duisburg

Besonders in der Adventszeit, wenn auch im Arbeitsalltag eine besinnliche Stimmung einkehrt und Adventskränze mit echten Kerzen zuhause eine stimmungsvolle Atmosphäre zaubern, kommt alle Jahre wieder folgende Frage auf: Sind Adventsgestecke mit echten Kerzen in den Arbeitsräumen und Büros erlaubt?

Eine eindeutige und gesetzlich geregelte Antwort lässt sich darauf nicht direkt finden. Ein Gesetz oder eine Verordnung beziehungsweise eine andere Rechtsvorschrift, die das Aufstellen von Kerzen, Teelichtern oder Adventsgestecken in Arbeitsstätten verbietet, gibt es in Deutschland nicht.

Der Arbeitgeber (Unternehmer) ist jedoch dazu verpflichtet, sowohl nach § 10 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung als auch nach § 22 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, Maßnahmen zur Brandbekämpfung zu treffen. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber dazu aufgefordert ist, Anweisungen/Regelungen aufzustellen, die beispielsweise nach Rücksprache mit dem Vermieter in Form der Brandschutzordnung oder der Hausordnung die Nutzung von offenem Feuer und Kerzen in den von ihm genutzten Räumlichkeiten verbietet. Die Vds-Richtlinie 2000 „Leitfaden zum Brandschutz im Betrieb“ wird etwas konkreter. Dort steht im Abschnitt 6.1.6 deutlich, dass brennende Kerzen, zum Beispiel auf Adventskränzen und -gestecken, Öllämpchen und dergleichen in Büro-, Betriebs- und Werkstatträumen nicht gestattet sind.

Gefahren

Feuerwehren und Versicherungen warnen jedes Jahr vor brennenden Tannenbäumen und Adventskränzen. Dazu kommen Statistiken, die besagen, dass es alle zwei bis drei Minuten in einer deutschen Wohnung brennt. Besonders häufig in der Adventszeit. Aber warum werden eben diese vorweihnachtlichen Dekorationen, die uns die Vorfreude auf ein gemütliches und besinnliches Weihnachtsfest zaubern sollen, so schnell zur lodernden und existenzgefährdenden Gefahr?

Da ist zum einen das frische Tannengrün, welches uns mit seinem Duft verzaubert und für viele Menschen frühzeitig Weihnachten suggeriert. Zum anderen ist es das warme Flackern der Kerzen, welches die Erinnerungen an besinnliche Momente beschert. Zwar entzündet sich frisches Tannengrün gar nicht so leicht, doch durch die Heizungsluft im Winter trocknen die Zweige schnell aus und können sich dann durch kleine Funken der flackernden Kerzen schnell entzünden. Sei es durch einen Windstoß, der durch eine zufallende Bürotür für einen Luftzug sorgt oder durch ein unachtsam beiseitegeschobenes Papier. Die Folgen sind hinlänglich bekannt. In wenigen Sekunden steht der gesamte Adventskranz in Flammen. Ist dieser erst einmal entzündet, lässt sich das Feuer oft nur schlecht kontrollieren und breitet sich rasant aus. Die Folgen können verheerend sein. Nicht auszumalen, was dies in einem Bürokomplex auslösen kann, wenn der Brand erst kurze Zeit später entdeckt wird, weil der Kollege mal eben nicht im Raum ist. Es passiert selten mit Absicht, aber es liegt in der Natur des Menschen, dass er

in stressigen oder hektischen Situationen Dinge vergisst, die sonst selbstverständlich sind. Wie zum Beispiel das Auspusten einer Kerze, wenn man den Raum verlässt, oder das Austauschen der Adventskerze, wenn diese dem Tannengrün zu nahekommt.

Nutzung von elektrischen Lichterketten

Brennende Kerzen auf dem Adventskranz gelten nicht als einzige Gefahr in der Adventszeit. Auch elektrische Lichterketten können zur Gefahrenquelle werden und bergen ein nicht unerhebliches Brandpotenzial. Vor allem, wenn diese schon mehrere Jahre alt sind und nach der letzten Adventszeit schnell und ohne jegliche Sichtkontrolle auf mögliche Mängel in Kisten gestopft wurden. Dies sind Faktoren, die zu brüchigen und defekten Kabelisolierungen führen können, und schnell einen Kurzschluss oder eine Überhitzung begünstigen.

Durch eine jährliche elektrische Prüfung der Lichterketten auf Funktionsfähigkeit, durchgeführt durch die zuständige Elektrofachkraft, lassen sich Defekte zuverlässig lokalisieren. Da Lichterketten zu den ortsveränderlichen Betriebsmitteln zählen, sind die sogenannten „E-Checks“ regelmäßig vorgeschrieben. Gegen eine geprüfte elektrische Lichterkette ist also nichts einzuwenden und sie gelten in vielen Bereichen als gute Alternative.

Ebenfalls eine Gefahrenquelle können Glühbirnen oder Halogenlampen in der Nähe von trockenen Adventsgestecken sein. Diese Leuchtmittel erzeugen Temperaturen von bis zu 70 Grad Celsius: Dies ist ausreichend, um trockene Zweige zu

entzünden. Auch hier bietet die moderne Technik sichere und kostengünstige Alternativen.

Alternative – LED- Kerzen

LED-Teelichter, die nicht nur leuchten, sondern mittlerweile auch flackern und sich in verschiedenen Stufen dimmen lassen, sind eine mögliche Alternative. Der Anwender muss bei diesen Lichtern lediglich die Batterie wechseln und zum Feierabend den „off-Schalter“ betätigen. Ganz pfiffige Hersteller ermöglichen sogar das Auspusten der LED-Teelichter. Und für die, die auf Nummer sicher gehen wollen, hält der Einkaufsmarkt sogar LED-Lichter mit Timerfunktion bereit. Wer in der Adventszeit nicht auf ein geschmücktes Adventsgesteck im Büro verzichten möchte und sich so ein Stück „Weihnachten“ in den manchmal stressigen Büroalltag holen will, sollte darauf nicht verzichten müssen, wenn er ein paar Dinge beachtet.

In der Brandschutzordnung und in der Hausordnung stehen alle wichtigen Regeln im Umgang mit Kerzen und offenem Feuer. In den meisten Gebäuden sind Kerzen und offenes Feuer verboten. Sollten dennoch Fragen aufkommen, wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren Brandschutzbeauftragten. Gegen Adventskränze mit elektrischem Licht spricht selten etwas, solange die Lichterketten eine elektrische Prüfung erfolgreich bestanden haben und eine Prüfplakette besitzen. Batteriebetriebene Lichterketten und LED-Teelichter/Kerzen sind von dieser Regel ausgenommen, sofern diese durch Batterien betrieben werden. Interne Regelungen in Ihrem Unternehmen beziehungsweise in Ihrem Betrieb sind jedoch auch in dem Fall zwingend zu beachten und zu berücksichtigen.



Foto: Fotolia



Foto: Pixabay

Auch wenn das Aufstellen von Kerzen in Deutschland gesetzlich nicht verboten ist, stellen herkömmliche Kerzen am Arbeitsplatz eine Gefährdung dar.



Foto: Lisa Örnberg

LED-Teelichter sind eine mögliche Alternative.



Quellen

- <https://ergodirekt.de/de/ratgeber/zuhaus/brandschutz/weihnachten.html>
- <https://www.forum-verlag.com/themenwelten/brandschutz/brandgefahren-im-buero-das-sind-die-5-haeufigsten-brandursachen>
- <https://www.feuerwehr-rems-murr.de/allgemein/weihnachten-ist-brandgefaehrlich/>
- https://www.t-online.de/heim-garten/deko/id_82779630/wie-sie-braende-in-der-weihnachtszeit-vermeiden.html#
- <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/brandschutz-in-der-firma-worauf-man-im-winter-achten-muss/150/3096/317883>
- http://www.feuerwehrverband.de/79.html?&tx_news_pi1%5Bnews%5D=134&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=31198ae97d730a19a090a9b02ae4fb09
- <https://vds.de/>

Foto: Pixabay



Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator

Der SiGeKo – Vermittler zwischen mehreren Bauunternehmen

Nele Gardner, Fachreferentin Arbeitsschutz, DB Netz AG, Frankfurt am Main

Die Gefährdungen auf einer Baustelle mit mehreren bauausführenden Unternehmen im Blick zu halten, stellt sich oft als Herausforderung dar. Für die Abstimmung der Gefährdungen durch die unterschiedlichen Bauunternehmen wurde die Funktion des Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators eingeführt. Wann dieser notwendig wird und welche Aufgaben er während der Planung und Ausführung einer Baustelle hat, soll im Folgenden veranschaulicht werden.

Nach der Baustellenverordnung (BaustellV) hat der Bauherr für Baustellen, auf denen mehrere Bauunternehmen tätig werden, einen oder mehrere Koordinatoren zu bestellen. Diese Koordinatoren werden in der Regel als „Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinatoren“ (SiGeKo) bezeichnet. Der Bauherr hat jedoch auch die Möglichkeit, selbst die Aufgaben des SiGeKo wahrzunehmen. Weder bei einer Delegation noch bei einer Beauftragung wird er dabei von seiner Verantwortung entbunden.

Zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist gegebenenfalls eine Vorankündigung an die zuständige Behörde zu übermitteln. Die Vorankündigung wird notwendig, sobald die geplanten Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage betragen und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder wenn der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei wesentlichen Änderungen anzupassen.

Muss für eine Baustelle mit mehreren tätigen Bauunternehmen eine Vorankündigung

übermittelt und ausgehängt werden oder werden auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist in jedem Fall ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen.

Qualifikation des SiGeKo

Nach der BaustellV benötigt der SiGeKo:

- baufachliche Kenntnisse,
- arbeitsschutzfachliche Kenntnisse (Aus- und Fortbildung mit Inhalten nach Anlage B der Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30)) und
- Koordinatorenkenntnisse (Aus- und Fortbildung mit Inhalten nach Anlage C der RAB 30) sowie
- berufliche Erfahrung in der Planung und/oder Ausführung von Bauvorhaben (mindestens 2 Jahre), je nach Koordinationsaufgabe.

Der SiGeKo muss dazu fähig sein, auf der Baustelle die Sicherheit und den Gesundheitsschutz im Auge zu behalten und sich aktiv für diesen einzusetzen. Von der Planungs- bis zur Ausführungsphase des Bauvorhabens muss er die Arbeitsabläufe und -prozesse durchschauen und gewerkeübergreifend erkennen können, an welchen Stellen sich Gefährdungen ergeben und welche Maßnahmen hierfür abzuleiten und durchzuführen sind. Für die Vermittlung zwischen den verschiedenen Bauunternehmen braucht er zudem Kommunikationsstärke und Sozialkompetenz. Der Bauherr hat sicherzustellen, dass die

Funktion des SiGeKo die erforderliche Akzeptanz bei dem Bauvorhaben findet und alle Planungs- und Ausführungsbeteiligten über den eingesetzten SiGeKo beziehungsweise die eingesetzten SiGeKo's informiert werden.

Aufgaben des SiGeKo

Die Hauptaufgabe des SiGeKo besteht darin, die Arbeiten der auf der Arbeitsstelle/Baustelle eingesetzten Bauunternehmen, unabhängig von deren Zugehörigkeit, untereinander abzustimmen. Hierdurch soll verhindert werden, dass sich die bauausführenden Unternehmen untereinander gefährden. Folgende Aufgaben kommen auf den SiGeKo während der Planung und während der Ausführung des Bauvorhabens zu (siehe Tabelle 1).

Bereits vor den Arbeiten muss sich der SiGeKo über alle geplanten Tätigkeiten, die eingesetzten Bauunternehmen sowie die Arbeitsstelle/Baustelle informieren. Dazu gehören insbesondere Informationen über:

- Arbeitsbeginn und -ende
- Arbeitsstelle
- Eingesetzte Bauunternehmen und Beschäftigte
- Geplante Arbeitsverfahren
- Geplanter Einsatz von Arbeitsmitteln
- Verantwortlichkeiten

Dem SiGeKo sind im Vorfeld alle relevanten Informationen und Dokumente durch den Bauherrn oder seinen Vertreter und gegebenenfalls Informationen über die

beauftragten Bauunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Er soll bereits in der Planungsphase eines Bauvorhabens eingebunden werden. Ab diesem Zeitpunkt stellt er sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Bau-tätigkeiten und Bauunternehmen fest. So kann er frühzeitig Maßnahmen vorschlagen, die die Gefährdungen untereinander minimieren.

Findet eine Teilung der SiGeKo-Koordination zwischen der Planungsphase und der Ausführungsphase statt, müssen die Ergebnisse und Unterlagen aus der Planungsphase dem SiGeKo für die Ausführungsphase vollständig zur Verfügung gestellt werden.

In den Landesbauordnungen wird eindeutig geregelt, dass dem verantwortlichen Bauleiter bei der Ausführung eine Garantenstellung zugeordnet wird, sodass er dafür Sorge zu tragen hat, dass von der Baustelle keine Gefahren für die Beschäftigten und Dritte ausgehen. Im Hinblick auf den SiGeKo ist die Garantenstellung jedoch nicht eindeutig geregelt. Es ergeben sich aus der BaustellV zwar einige Pflichten für den SiGeKo, jedoch wird nicht festgelegt, inwieweit er rechtlich vergleichbar mit dem verantwortlichen Bauleiter oder dem Bauherrn für die Sicherheit bei der Bauausführung als Garant gesehen wird und zum Erfolg der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen bei den Beteiligten

Tabelle 1: Aufgaben des SiGeKo während der Planung und während der Ausführung des Bauvorhabens

Quelle: Nele Gardner

Planung des Bauvorhabens	Ausführung des Bauvorhabens
• Koordinieren der allgemeinen Maßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bei der Planung der Ausführung. • Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle. • Beraten bei der Erstellung der Baustelleneinrichtung/ gegebenenfalls Erstellen der Baustellenordnung. • Ausarbeitung des SiGe-Plans. • Erstellung einer Unterlage mit den möglichen später durchzuführenden Arbeiten an der baulichen Anlage mit Berücksichtigung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes. • Unterstützung und Mitwirkung bei dem Umsetzen der Bau-maßnahme.	• Koordinieren der allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG. • Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des SiGe-Plans sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Bauunternehmen. • Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auf-tragnehmern (einschließlich Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte). • Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheits-schutz, zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergeb-nisse. • Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Bauunterneh-mer, zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.



Baustelle in Stuttgart

beiträgt. Dabei wird rechtlich an mehreren Stellen davon gesprochen, dass der SiGeKo Hinweise gibt, die von den Beteiligten zu berücksichtigen sind, er jedoch rechtlich keine eindeutig geregelte Weisungsbefugnis zugewiesen bekommt.^[1]

Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigt der SiGeKo eine ausreichende Akzeptanz aller Beteiligten. Der Bauherr kann ihm schriftlich eine Weisungsbefugnis übertragen, wodurch ihm eine höhere

Durchsetzungskraft verschafft wird. Eine Übertragung der Weisungsbefugnis befreit die Bauunternehmen jedoch nicht von ihrer Pflicht und Verantwortung, die Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass die Bauherrnpflichten bereits durch den Bauüberwachervor Ort mit Weisungsbefugnis wahrgenommen werden. Auch die Aufgaben des Koordinators nach § 6 „Zusammenarbeit

mehrerer Unternehmer“ der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind oftmals in Personalunion enthalten. Die Garantenstellung ist dort eindeutig verankert. Der oder die Bauüberwacher ist/sind im Gedanken einer Linienverantwortung die Vertreter des Bauherrn. Dies wird eindeutig durch die übertragene Weisungsbefugnis deutlich.

Die BaustellV trifft keine Aussagen zum Zeitaufwand des Koordinierens. In

Tabelle 2: Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Quelle: RAB 31

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankün- digung	Koordinator	SiGePlan	Unterlage für spätere Arbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern

einem Urteil des Landgerichts Erfurt vom 18. August 2011 heißt es: „Der SiGeKo ist nicht verpflichtet, an jedem Tag sämtliche denkbaren Gefahrenstellen abzugehen. Sicherheitskontrollen, die zu allen denkbaren Zeiten an allen denkbaren Gefahrenstellen einer Baustelle gleichzeitig erfolgen, sind unmöglich“.^[2]

Erstellen des SiGe-Plans

Der SiGe-Plan ist bereits bei der Planung der Bauausführung zu erstellen. Damit soll gewährleistet werden, dass der SiGe-Plan und die hiermit verbundenen Inhalte und Maßnahmen allen später bei dem Bauvorhaben tätigen Auftragnehmern frühzeitig vorliegen.

Der SiGe-Plan verfolgt das Ziel, alle Gefährdungen zwischen den verschiedenen Bauunternehmen aufzuzeigen und wirksame Maßnahmen für alle bauausführenden Unternehmen festzulegen. Dies entbindet die Bauunternehmen jedoch nicht, ihren eigenen Arbeitsschutzverpflichtungen nachzukommen.

Weiterhin muss der SiGe-Plan mindestens auf die geplanten Arbeitsabläufe sowie auf die räumlichen und zeitlichen Zuordnungen eingehen. Die Arbeitsabläufe sind nach den Gewerken zu ordnen. Die hieraus abgeleiteten Gefährdungen und die Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Minimierung sind deutlich darzustellen. Ebenfalls ist im SiGe-Plan auf die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen auf der Baustelle einzugehen. Darüber hinaus ist es sinnvoll, dass der SiGe-Plan auch die geplanten und beauftragten Bauunternehmen benennt. Können Gefährdungen für Dritte (Verkehrssicherungspflicht des Bauherrn) entstehen, sind diese ebenfalls in den SiGe-Plan aufzunehmen. Wichtige Termine, Arbeitsmaterialien und sonstige Unterlagen sowie Ausschreibungstexte

können weitere hilfreiche Informationen sein.

Die RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“ enthält in der Anlage A einen Leitfaden, der gute Hinweise und Informationen zur Erstellung des SiGe-Plans beinhaltet.

Ordnungswidrigkeiten

Nach der BaustellV handelt der Verantwortliche ordnungswidrig, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig die Vorankündigung übermittelt oder nicht dafür sorgt, dass der SiGe-Plan vor Einrichtung der Baustelle erstellt wurde. Zudem macht sich nach § 26 Arbeitsschutzgesetz derjenige strafbar, der durch eine vorsätzliche Handlung Leben oder Gesundheit eines Beschäftigten gefährdet.

Geldstrafe für SiGeKo

In der Vergangenheit gab es nur wenige Gerichtsurteile zum Thema Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator.

Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass ein SiGeKo bei einem Unfall einen Teil der Verantwortung tragen muss. Dieses kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der SiGeKo nicht an der Beseitigung offensichtlicher Mängel im Rahmen seiner Befugnisse aktiv mitwirkt. Ein sicherheitswidriger Zustand darf nicht geduldet werden. Hier kommt man sonst schnell in den Bereich der Fahrlässigkeit, denn an der Beseitigung offensichtlicher Mängel mitzuwirken, ist eine originäre Aufgabe des SiGeKo. Das einfachste und effektivste Mittel ist in einem solchen Fall, die Arbeiten einstellen zu lassen, bis die Gefahr beseitigt ist. Diese Befugnis hat der SiGeKo in jedem Fall.

Wie wichtig die Arbeit des SiGeKo auf der Baustelle ist, zeigt auch der Unfallsteckbrief (auf Seite 12 in diesem Heft) zu einem Arbeitsunfall auf einer Baustelle, bei dem mehrere Bauunternehmen zeitgleich arbeiteten.



Weitere Informationen

- § 8 Arbeitsschutzgesetz
- §§ 3 und 4 Baustellenverordnung
- § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen, insbesondere RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ sowie RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)“
- DGUV Information 211-006 „Sicherheit und Gesundheitsschutz durch Koordinieren“



Quellen

[1] Dr. Thomas Heil, Die strafrechtliche Verantwortung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder: „Die üblichen Verdächtigen“, in Neue Zeitschrift für Baurecht 2005, Heft 10, S.545ff

[2] Dr. Thomas Willrich, Der Arbeitsunfall beim Parkhausbau und der Verantwortungsumfang des SiGeKo, in sicher ist sicher, Ausgabe 01/2018, S. 28–31



Unfallsteckbrief

Fehlende Abstimmung – Mitarbeiter durch Stromeinwirkung schwer verletzt

Jeder schwere Arbeitsunfall ist einer zu viel. Die Auswertung der schweren Arbeitsunfälle zeigt, dass bei deren Ursachen oftmals auch das Verhalten von Mitarbeitern eine Rolle spielt. Damit sich gleichgeartete Unfälle möglichst nicht wiederholen, stellt die DB Netz AG in unregelmäßigen Abständen in der BahnPraxis B reale Arbeitsunfälle vor. Hierbei wird bewusst mit kurz gehaltenen Botschaften gearbeitet.



Unfallbeschreibung

Bei parallel stattfindenden Bauarbeiten unterschiedlicher Projekte wurden in örtlicher Nähe zueinander eine Lärmschutzwand und ein Bahnsteig neu errichtet. Für die auszuführenden Bauarbeiten lag jeweils eine eigene Betriebs- und Bauanweisung vor. Bei den Arbeiten an der Lärmschutzwand war die Oberleitung in dem Bereich ausgeschaltet und bahngeerdet. Nach Beendigung der Arbeiten an der Lärmschutzwand wurden die Erdungen entfernt und die Ausschaltung der Oberleitung zurückgenommen. Beim Aufstellen eines Beleuchtungsmastes am neu errichteten Bahnsteig geriet dieser Mast in die unmittelbare Nähe von Teilen der nun wieder spannungsführenden Oberleitung, wodurch es zu einem Spannungsüberschlag kam. Hierbei wurde ein Mitarbeiter durch Stromeinwirkung schwer verletzt.



Unfallfolgen

- Der Mitarbeiter des Auftragnehmers wurde schwer verletzt
- Psychische Belastungen aller an der Baustelle befindlichen Personen



Mögliche Unfallursachen

- Fehlende Anmeldung beim verantwortlichen Technischen Berechtigten als Voraussetzung für den Beginn der Bahnsteigarbeiten
- Deshalb keine Information des Fahrdienstleiters durch den Technischen Berechtigten über die Arbeiten. Infolgedessen keine Beantragung zur Ausschaltung der notwendigen Schaltgruppen durch den Fahrdienstleiter (Schaltantragsteller), weshalb keine separate Ausschaltung und Bahnordnung der Oberleitung für diese Arbeiten erfolgte
- Unzureichende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination durch SiGeKo der beiden Baustellen untereinander



Wie können derartige Unfälle bei den Arbeiten vermieden werden?

- Den verantwortlichen Technischen Berechtigten beziehungsweise den Schaltantragsteller über den Beginn der Arbeiten verständigen
- Regelmäßige Abstimmung der Arbeitsschutzbelange mit parallel laufenden Baumaßnahmen und exakte Zuordnung von Aufgaben
- Regelmäßige Begehungen der Baustelle durch den SiGeKo
- Einweisung der Verantwortlichen vor Ort in die Örtlichkeit und in die Arbeitsabläufe
- Unterweisung der Beschäftigten vor Ort sicherstellen beziehungsweise kontrollieren

Weitere Informationen

- BauStellV – RAB 30 „Geeigneter Koordinator“ und RAB 31 „SiGe-Plan“
- RRil 132.0107 und RRil 132.0108
- RRil 406.1201 Abschnitt 4 (15)

Ein Unfall bedeutet für alle Beteiligten viel Leid. Deshalb sind die Unfallsteckbriefe soweit anonymisiert, dass zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte keine Rückschlüsse auf den Ort beziehungsweise die beteiligten Personen geschlossen werden können.